

# Merkblatt zum Stmk. Behindertengesetz

Referat für Behindertenhilfe  
Schmiedgasse 26 2.OG Zi. 201-203 | 8011 Graz  
Tel.: +43 316 872-6432 bis 6445  
Fax: +43 316 872-6409

**Anspruch auf Behindertenhilfe** haben Personen, die wegen eines angeborenen oder erworbenen Leidens oder Gebrechens im Hinblick auf Erziehung, Schulbildung, Berufsausbildung, Beschäftigung und Eingliederung in die Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt sind.

## 1. Voraussetzungen

- Wohnsitz in Graz
- Keine gleichartigen Ansprüche nach einem anderen Gesetz
- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines EU-Staates oder eine Aufenthaltserlaubnis / Niederlassungsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

## 2. Antrag

Anträge auf Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz sind vom/von der Behinderten selbst bzw. von einem/einer gesetzlichen Vertreter/in ( Eltern, Sachwalter/in, Bevollmächtigten ) zu stellen, auf Wunsch auch mittels Hausbesuch über eine diplomierte Sozialarbeiterin.

## 3. Erforderliche Unterlagen

- Eine Hauptwohnsitzmeldung in Graz ist Voraussetzung für die Antragsstellung.
- Reisepass oder ein anderer Lichtbildausweis
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Pflegegeldbescheid ( sofern vorhanden )
- Ärztliche Bestätigungen und Befunde über Beeinträchtigungen/Behinderungen
- Therapiepläne und ärztliche Verordnung bei Antrag auf Zuzahlung bei Therapien

### Bei Anträgen auf Mietzinsbeihilfe und Lebensunterhalt weiters:

- Mietvertrag
- Reisepass oder ein anderer Lichtbildausweis
- Mietzinsbestätigungen (exklusive Heizkosten)
- Mietzinsvorschreibungen (exklusive Heizkosten)
- Einkommensnachweis ( z.B.: Gehaltsbestätigung, Pensionsbescheid, AMS – Bescheid, Nachweis über Familienbeihilfe )

### Bei Antrag auf „Persönliches Budget“

- ist zusätzlich der Selbsteinschätzungsbogen vorzulegen

**Achtung:** Es wird darauf hingewiesen, dass bei Wohn- und Tageswerkstättenunterbringung, sowie bei beruflichen Eingliederungsmaßnahmen gem. § 39 (StBHG) LGBl. Nr. 26/2004 idgF. ein Verfahren zur Festsetzung eines Ersatzes bzw. Beitrages für Kosten der Behindertenhilfe von der Behörde durchzuführen ist.

## 4. Arten der Hilfeleistung

- Heilbehandlung
- Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Erziehung und Schulbildung
- berufliche Eingliederung
- Lebensunterhalt
- Lohnkostenzuschuss
- berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit
- unterstützte Beschäftigung
- Beschäftigung in Tageseinrichtungen oder Betrieben
- Wohnen in Einrichtungen
- Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen
- Mietzinsbeihilfe bei erheblicher Bewegungsbehinderung
- Hilfen zum Wohnen
- Entlastung der Familie und Gestaltung der Freizeit
- Übernahme von Fahrtkosten und Zuschuss zu den Fahrtkosten zur Erreichung des Arbeitsplatzes
- Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen
- Zuschuss für notwendige bauliche Änderungen der Wohnung oder des Wohnhauses
- Persönliches Budget